



## DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT NÜRNBERG

Linke Liste Nürnberg  
Frau StRin Marion Padua  
Humboldtstr. 104  
90459 Nürnberg

Nürnberg, 05. Juni 2012

Verhütungsmittel für Nürnberg-Pass-Besitzer/innen  
Ihre Anfrage vom 12.03.2012

Sehr geehrte Frau Padua,

Ihre Anfrage habe ich der Rechtsabteilung des Sozialamtes übergeben mit der Bitte um Prüfung der vorhandenen Rechtsansprüche und Abgleich Ihres Anliegens mit der Sozialhilfepraxis in Nürnberg.

Zusammengefasst hat diese Prüfung das folgende Ergebnis gebracht:

Ihr Anliegen, für alle Besitzer/innen des Nürnberg-Passes den Zugang zu kostenfreien Verhütungsmitteln zu eröffnen, ist im Grunde in Nürnberg bereits erfüllt, zwar nicht als freiwillige Leistung für die Nürnberg-Pass-Besitzer/innen, sondern im Rahmen von Rechtsansprüchen bzw. der hier gepflogenen Praxis der Sozialhilfegewährung.

Ihre Annahme in der Antragsbegründung, dass Verhütungskosten für SGB II-Empfänger/innen nicht mehr übernommen werden, ist nämlich nicht zutreffend. Auch die Aussage, es gebe in Nürnberg eine interne Regelung ohne Rechtsanspruch, ist nicht richtig.

Das Sozialamt verfährt in Nürnberg nach den folgenden Grundsätzen:

Die Kosten für Verhütungsmittel werden gemäß § 49 SGB XII im Rahmen der Sozialhilfe als „Hilfe zur Familienplanung“ übernommen, wenn

- eine ärztliche Verordnung vorliegt (was bei Verhütungsmitteln wie der Pille oder der Hormonspirale regelmäßig der Fall ist),
- die persönlichen und die einkommens- und vermögensrechtlichen Voraussetzungen, die das SGB XII vorschreibt, vorliegen, und
- keine vorrangigen Ansprüche bestehen (was z.B. bei Frauen der Fall ist, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – diese haben einen Anspruch bei ihrer Krankenkasse).

Das bedeutet, dass alle Frauen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen, die Hilfe zur Familienplanung nach dem SGB XII beanspruchen können, unabhängig davon, ob sie ansonsten Hilfen nach dem SGB XII erhalten. Die Leistungen nach dem § 49 SGB XII haben höhere Einkommensgrenzen als die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII.



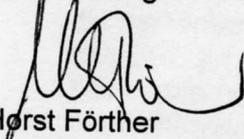
Von dieser in Nürnberg geübten Praxis nicht umfasst sind Kostenübernahmen für Kondome, die nach der aktuellen Rechtsprechung mit dem Regelsatz abgegolten sind. Im Alltag ist es darüber hinaus für niemanden ein Problem, bei den verschiedenen Trägern von Sexual- und Aids-Beratungsstellen oder auch beim Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg kostenlos Kondome zu bekommen.

Zu Ihren Fragen im Einzelnen, soweit sie nicht schon durch das bis hierher dargestellte beantwortet sind:

- zu 1a): Die Zahl der Berechtigten insgesamt in der Altersspanne von 16 bis 55 Jahren liegt der Verwaltung nicht vor. Aktuell besitzen 17.456 Menschen in dieser Altersspanne einen Nürnberg-Pass, davon sind 10.303 weiblich.
- zu 1b) Siehe obige Ausführungen.
- zu 1c) Die Information erfolgt über die Beratung in der Sachbearbeitung und über den sozialpädagogischen Fachdienst des Sozialamtes sowie über die Familien- und Sexualberatungsstellen wie z.B. die Pro Familia. Die Fallzahl ist nur schwer zu ermitteln, weil die Beratungsstellen selbst Berechtigungsscheine ausstellen und diese pauschal mit dem Sozialamt abgerechnet werden. Das Sozialamt schätzt, dass etwa 150 Hilfefälle aktuell vorliegen.
- zu 1d) In Nürnberg gibt es 397 Asylbewerberinnen. Asylbewerberinnen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen können, sind den Berechtigten nach dem SGB XII gleichgestellt. Erhalten sie Leistungen nach § 1 AsylbLG, so geschieht die Hilfe nach den Vollzugshinweisen des Bayerischen Sozialministeriums. Im Fall einer ärztlichen Verordnung werden auch hier die Kosten für Verhütungsmittel übernommen.
- zu 2) Siehe obige Ausführungen.
- zu 3) Diese Zusammenarbeit findet bereits statt.
- zu 4) Siehe obige Ausführungen. Eine zusätzliche freiwillige Leistung wird nicht für notwendig gehalten.

Ich hoffe, ich konnte mit dieser detaillierten Auskunft Ihre Anfrage in angemessener Art und Weise beantworten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Horst Förther